

RS Vwgh 1997/10/28 97/04/0173

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.10.1997

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §30;

Rechtssatz

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 30 GewO 1994 erfüllt, so ist der Gewerbetreibende berechtigt, in dem in § 30 GewO 1994 genannten Umfang Tätigkeiten, die in den Bereich anderer Gewerbe fallen, zu verrichten, ohne über eine entsprechende Gewerbeberechtigung zu verfügen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997040173.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at